Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen, Bestattungen und Kirchlicher Unterweisung von Personen, die der Reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.
1 Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer Ehepaare trauen, die nicht der Reformierten Landeskirche angehören, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der Reformierten Landeskirche nicht angehört haben.
2 In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten.
 Dieses Reglement legt die Gebühren der Kirchgemeinde Roggwil fest. bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der Reformierten Landeskirche angehören und bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes der Reformierten Landeskirche nicht angehört haben. Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist. Die Gebühren für die Kirchenbenützung sind im Benutzungs- und Gebührenreglement für die Kirche geregelt. Für reformierte Personen aus St. Urban werden keine Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe wird im Anhang 1 punktuell aufgelistet.
Die Gebain ein die Wird im Amang 1 parintaen aufgensteer.
 1 Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde. 2 Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche

Art 5 Rechnungsstellung	 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar. Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.
Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung	1 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.2 Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2015 hat dieses Reglement und den Anhang 1 angenommen.

Kirchgemeinde Roggwil

Der Präsident Die Sekretärin

Christoph Ochsenbein Andrea Gugger

Publikation

Der Erlass dieses Reglements ist gemäss Art. 13a OgR im Anzeiger von Langenthal vom 13.05.2015 publiziert worden. Innert der gesetzten Frist von 30 Tagen wurde das Referendum dagegen nicht ergriffen. Gemäss Beschluss tritt das Reglement per 1.7.2015 in Kraft und ersetzt alle früheren beschlossenen Reglemente.

Anhang 1

Gebühren für kirchliche Trauungen, Bestattungen und kirchlicher Unterweisung von Personen die der Reformierten Landeskirche nicht angehören.

Art. 1 Höhe der Gebühren

1 Die Gebühren werden punktuell aus folgenden Kostenstellen erhoben:

Entlöhnung Pfarrpersonen	CHF	530.
- Organistenbesoldung		
(Orgelbenutzung nur durch Organisten der Kirchgemeinde		
Roggwil)	CHF	180.—
- Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden	CHF	150.—
- Benützung der Kirche im Umfang von 3 Stunden	CHF	200.—
- Sekretariatskosten	CHF	100.—
Total aller Dienstleistungen	CHF	1'160.—

2 Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements für Personen, die der Reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.